

H. Dv. 99
M. Dv. Nr. 9
L. Dv. 99

Nur für den Dienstgebrauch!

Verschlusssachen-Vorschrift

Gültig für die Wehrmacht

Vom 1. 8. 43

Im Druckvorschriften - Verzeichnis
am 13. 12. 1943 im Abdruck: P. Do. afflu
unter lfd. Nr.: Seite 39 bezinnahmt.

Schulze

Oberfeldwebel
Dienststelle
Feldpost - Nr. 86661

Dies ist ein geheimer Gegenstand.
Mißbrauch ist strafbar.

H. Dv. 99
M. Dv. Nr. 9
L. Dv. 99

Nur für den Dienstgebrauch!

Verschlußsachen-Vorschrift

Gültig für die Wehrmacht

Vom 1. 8. 43

Oberkommando der Wehrmacht]

A. Ausl./Abw./Abt. Abw. III

Nr. 0350/43 III (W)

J. S. Du. am 1. 8. 43

Die Verschlusssachen-Vorschrift (H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99) wird hiermit genehmigt. Mit Ausgabe dieser Vorschrift tritt die Verschlusssachen-Vorschrift (H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99) vom 1. 10. 35 außer Kraft.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

Inhalt.

	Stiffer	Seite
Grundsätzlicher Befehl des Führers		5
A. Grundsätzliches	1—26	7
I. Geltungsbereich dieser Vorschrift. Begriff der Verschlussfächer (V.S.)	1—5	7
II. Kennzeichnung der V.S. (Geheimstufstufen) ..	6—11	8
III. Anwendung der Geheimstufstufen	12—16	11
IV. Gesetzlicher und dienstlicher Schutz der V.S. ...	17—26	12
B. Erhaltung von V.S.	27—59	14
I. Verschlußfächer, Bestände mit V.S. und Registraturarbeit beauftragtes Hilfspersonal und Fachpersonal	27—32	13
II. Aufbewahrung von V.S.	33—35	15
III. Nachweisung von V.S.	36—40	17
IV. Herausgabe von V.S.	41—45	18
V. Wechsel, Vertretung und Ausfall des V.S.-Ver- walters	46—49	19
VI. Prüfung des V.S.-Bestandes	50—52	20
VII. Abgabe von Verschlusschriften	53—55	20
VIII. Vernichtung von V.S.	56—59	21
C. Verfahren bei Verlustfällen	60—76	22
D. Schrift- und Geschäftsverkehr mit V.S.	77—106	26
I. Herstellung und Vervielfältigung von Verschluss- schriftstücken. Verteiler	77—85	26
II. Registraturen. Aktenführung	86—91	28
III. Beförderung und Versand von V.S.	92—99	29
IV. Anordnungen für die Vereinfachung des Verkehrs mit V.S.	100—106	32
Anlage 1 (zu 17 und 24)		33
Anlage 2 (zu 24)		38
Anlage 3 (zu 24)		39
Anlage 4 (zu 27—32 und 92)		40
Anlage 5 (zu 29—30)		41
Anlage 6 (zu 32)		44
Anlage 7 (zu 93)		45
Anlage 8 (zu 46)		46
Anlage 9 (zu 50)		47
Anlage 10 (zu 56)		48

Anhang.

	Seite
II. Weisung über die Mittel zum Gebrauch der Weisungsbücher (zu 9a)	49
III. Vervielfältigungen von B.S. in Fotokopierstellen, Lichtpausanstalten, Druckereien, Konstruktionszeichnbüros usw. (zu 79) ..	51
IV. Behandlung von B.S. in Ausweichunterkünften (zu 34)	53
V. Verzeichnis der erwähnten Schriften und Verfügungen	54
VI. Stichwortverzeichnis	56

Vorbemerkungen.

1. Die in dem Wortlaut in Klammern eingefügten Zahlen verweisen auf Ziffern dieser Vorschrift, die zu beachten sind.
2. Die Ziffern 13, Absatz 2, 43, 47 bis 50, 93, Absatz 7, und 96 dieser Vorschrift können von den Obersten Dienststellen der Wehrmacht (DAB., DAB., DAB. und R.d.L. und Ob.d.L.) für ihren Bereich anderweitig geregelt werden (18) (vgl. H. Dv. 99/1, M. Dv. Nr. 9/1, L. Dv. 99/1).
3. In dieser Vorschrift werden alle Kommandobehörden, Kommandos, Stäbe, Truppenteile, Verwaltungsdienststellen und sonstige Dienststellen der Wehrmacht mit dem Sammelbegriff „Dienststelle“ bezeichnet.

Grundsätzlicher Befehl.

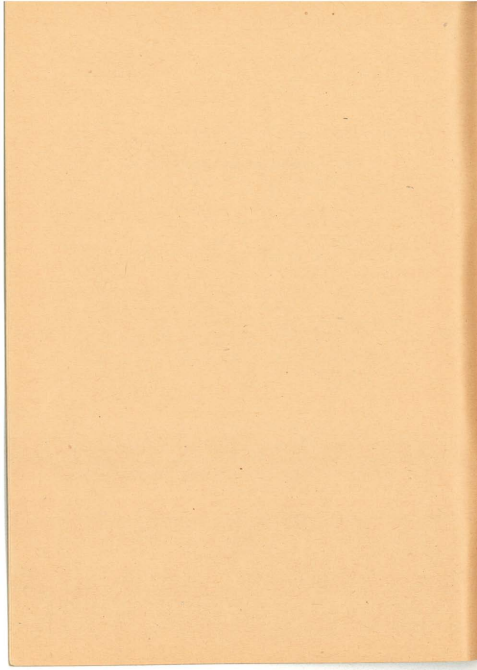
1. Niemand: Keine Dienststelle, kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache erfahren, wenn sie nicht aus dienstlichen Gründen unbedingt davon Kenntnis erhalten müssen.
2. Keine Dienststelle und kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache mehr erfahren, als für die Durchführung ihrer Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
3. Keine Dienststelle und kein Offizier dürfen von einer geheimzuhaltenden Sache bzw. dem für sie notwendigen Teil früher erfahren, als dies für die Durchführung ihrer Aufgabe unbedingt erforderlich ist.
4. Das gedankenlose Weitergeben von Befehlen, deren Geheimhaltung von entscheidender Bedeutung ist, laut irgendwelcher allgemeiner Verteilerschlüssel ist verboten.

Adolf Hitler.

Zu dem Grundsätzlichen Befehl vom 11. 1. 1940 hat der Führer am 12. 7. 1942 einen Ergänzungsbefehl erlassen, der auch Vorschriften über die Übermittlung von Operative Befehlen und Sonderbefehlen und die Aufnahme von Befehlen in den Verordnungsblatt (O. V. B., 22. Aufl., S. Nr. 2252/4) vom 12. 7. 1942, verteilt bis zu den Divisionen.)

www.superborg.de

You can buy a complete copy on www.superborg.de



You can buy a complete copy on www.superborg.de

A. Grundsätzliches.

I. Geltungsbereich dieser Vorschrift. Begriff der Verschlusssache (V.S.).

1. Diese Vorschrift gilt im Frieden für die gesamte Wehrmacht.

Im Kriege gilt sie für die Dienststellen der Wehrmacht und Waffen- \llcorner im Heimkriegsgebiet und für die schwimmenden Verbände der Kriegsmarine.

In Gebieten außerhalb des Heimkriegsgebiets gilt sie für diejenigen Dienststellen der Wehrmacht und Waffen- \llcorner , für deren Betreuung eine Abwehrstelle zuständig ist, nämlich für

- a) Dienststellen des Ersatzheeres, des Festheeres, der Luftwaffe, der Marine- \llcorner und der Wehrmacht in den Gebieten, in denen sie für die Betreuung von Armee oder Panzerarmee unterstellt oder bei ihr eingesetzt sind,
- b) die Wehrmachtdienststellen, welche Wehrmachtbefehlshabern oder Militärbefehlshabern unmittelbar unterstellt sind,

wenn diese Dienststellen für längere Zeit friedensähnlich untergebracht sind. Friedensähnliche Unterbringung ist dann gegeben, wenn feste Diensträume unter ständiger Bewachung benutzt werden und der nach Ziffer 34 dieser Vorschrift vorgesehene Verschlussraum vorhanden ist.

Der zuständige Territorialbefehlshaber ordnet an, von welchem Zeitpunkt ab diese Vorschrift für die in seinem Bereich untergebrachten Dienststellen zu a anzuwenden ist, bzw. für welche Dienststellen zu b diese Vorschrift nicht gilt.

Für die übrigen Dienststellen des Heeres, der Luftwaffe, der Kriegsmarine und der Waffen- \llcorner gilt im Kriege das Abwehrmerkblatt für mobile Truppen (Merkblatt 9/4) an Stelle dieser Vorschrift.

Ferner ist diese Vorschrift bei allen Dienststellen des Wehrmachtgefolges, die im besetzten Gebiet friedensähnlich untergebracht sind (z. B. Einsatzgruppen der DA), entsprechend anzuwenden.

2. Verschlusssachen (V.S.) im Sinne dieser Vorschrift sind Schriften und Zeichnungen, die im Falle der Feindinvasion oder eines anderen Kriegsereignisses der Landesverteidigung oder aus anderen dienstlichen Gründen eines besonderen Geheimerschutzes bedürfen (Verschlusschriften und Verschlusschriftstücke).

Als **Schriften** sind zu behandeln außer Druckvorschriften, Druckschriften und ihren Deckblättern, Merkblättern und Verordnungsblättern, alle für den Dauergebrauch bestimmten Karten, Pläne, Zeichnungen, Filme, Lichtbilder, Sammlungen, Verzeichnisse und Übersichten.

Als **Schriftstücke** sind zu behandeln alle sonstigen Aufzeichnungen, bildliche und zeichnerische Darstellungen jeder Art, z. B. Verfügungen, Schreiben,